



**Neufassung der Richtlinien
für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII
im Landkreis Bamberg ab dem 01.01.2007
gemäß den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 8.11.2006,
geändert durch Beschluss vom 15.03.2007**

Der Landkreis Bamberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an den empfehlenden Richtlinien des Bayer. Landkreis- und -Städtetages und richtet die Organisation der Tagespflege weitgehend so aus, dass eine kommunale und staatliche Finanzierungsbeteiligung nach dem BayKiBiG ermöglicht wird.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII. Noch nicht abschließend erfasst sind die Bestimmungen zur Qualifizierung und die Regelungen des BayKiBiG.

2. Formen der Tagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Tagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich drei Formen der Tagespflege:

- a) Tagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen oder der Umfang weniger als 10 Wochenstunden beträgt.

Wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht gegeben sind, werden gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2005 auch keine freiwilligen Leistungen erbracht.

Leistungen für Betreuungszeiten unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung handelt. Die vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss aber in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

- b) Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und mit mehr als 10 Wochenstunden:
In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.
- c) Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. den AVBayKiBiG erfüllt, worauf der Landkreis Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Kreisjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Tagespflege beantragen.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Mit dem bislang geleisteten Pauschalbetrag von monatlich bis zu 317,00 Euro (seit 01.07.2005) sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung² (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Grundpauschale für die Tagespflege ist ein Monatsbetrag und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Diese ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren (siehe hierzu nachstehende Tabelle). Soweit die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllt sind, ist ein entsprechender Qualifizierungszuschlag in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu entrichten (siehe hierzu Ziffern 4 und 5).

Für die Betreuung in Nachtzeiten (21.00 bis 07.00 Uhr) werden 25 % der geleisteten Betreuungsstunden, also höchstens 2,5 Stunden pro Nacht, angerechnet.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrags bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung des Kostenbeitrags nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Jugendamt von der Erhebung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen. Die Zumutbarkeit beurteilt sich dabei nach den für die Übernahme von Kindertagesstättengebühren geltenden Grundsätzen.

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Es wird hierzu auf die Hinweise der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) verwiesen. Die Prämienhöhe lag 2003 bei 79,38 € jährlich (entspricht 6,62 € im Monat). Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 78,- € im Monat.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,80 Euro pro Kind erstattet. Der Beitrag zur angemessenen Alterssicherung wird bei einer Betreuungszeit von 10 bis 20 Stunden in Höhe von 13,30 €, bei einer Betreuungszeit von 21 bis 30 Stunden in Höhe von 26,60 € und ab 31 Stunden Betreuungszeit in Höhe von 39,80 € gewährt. Der Rentenzuschuss beträgt aber, unabhängig von der Staffelung des Zuschusses, pro Tagespflegeperson mindestens die Hälfte des Mindestbeitrages zur Altersvorsorge, derzeit 39,80 €. Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Pflegeperson dienen, insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagesmutter (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrags ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Durchschnittl. tägliche Betreuungszeit	Entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von	Elternbeitrag	Pflegegeld an die Tagesmutter	Qualifizierungszuschlag	Rentenzuschuss
bis zu 2 Stunden	unter 10 Stunden	50 €	80 €	16 €	-----
mehr als 2 - 3 Stunden	10 - 15 Stunden	100 €	120 €	24 €	13,30 €
mehr als 3 - 4 Stunden	16 - 20 Stunden	120 €	160 €	32 €	13,30 €
mehr als 4 - 5 Stunden	21 - 25 Stunden	150 €	200 €	40 €	26,60 €
mehr als 5 - 6 Stunden	26 - 30 Stunden	180 €	240 €	48 €	26,60 €
mehr als 6 - 7 Stunden	31 - 35 Stunden	210 €	280 €	56 €	39,80€
mehr als 7 - 8 Stunden	36 - 40 Stunden	240 €	320 €	64 €	39,80 €
mehr als 8 - 9 Stunden	41 - 45 Stunden	270 €	360 €	72 €	39,80 €
mehr als 9 Stunden	über 46 Stunden	300 €	400 €	80 €	39,80 €

Die Pauschalbeträge werden künftig analog der Veränderung der Pflegepauschalen zur Vollzeitpflege fortgeschrieben.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbringen unterhaltspflichtige Personen Tagespflege, wird in der Regel eine Vermittlung durch das Jugendamt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen. Eine Ausnahme könnte dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Jugendamt wendet.

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagesmutter, Krankheit des Tagespflegekinde, Essensgeld sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson unter Mitwirkung des Jugendamtes in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

Bei der steuerlichen Behandlung von Pflegegeld³ ist zwischen Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln und Pflegegeld aus privater Hand zu unterscheiden.

- a) Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln ist gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindertagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig bedeutet hier, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.
- b) Pflegegeld aus privater Hand ist grundsätzlich als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu behandeln. Bei der betreuenden Person stellt das Pflegegeld einkommensteuerrechtliche Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 3 EStG dar. Anfallende Ausgaben, die durch die Kinderbetreuung entstehen, können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

4. Zusätzliche Leistungen nach dem BayKiBiG

Die zusätzlichen Leistungen für Tagespflegepersonen nach dem BayKiBiG sind vom Kreisjugendamt Bamberg nicht zwingend zu erbringen. Sie sind vielmehr Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Angeboten der Tagespflege.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Tagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern diese die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllen. Dazu zählt u.a. der Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung (Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz vom 5.12.2005.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vom Kreisjugendamt Bamberg erarbeiteten Konzept. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

³ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG), auch soweit Tagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Das kann unterstellt werden, wenn nur bis zu 5 Kinder betreut werden.

Vergütungen, die Pflegeeltern direkt von den Eltern des Kindes erhalten, sind steuerpflichtig. Es können aber Betriebsausgaben von zur Zeit 245,42 Euro je Kind und Monat geltend gemacht werden (s. Schreiben des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder vom 1.8.1988 und 17.2.1990 in Bundessteuerblatt 88/1/329 und BStBl 99/1/109).

Als grundsätzlich für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne eines Bestandschutzes werden längstens bis zum 31.12.2007 auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege geleistet haben.

Die erforderliche Qualifizierung der sonstigen Tagespflegepersonen richtet sich nach dem Qualifizierungsplan des Bayer. Landesjugendamtes vom November 2005. Die danach vorgeschriebenen Kurse (Grund- und Aufbaukurs) sowie die jährliche Fortbildung werden vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg durchgeführt.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII gilt ab dem 01.01.2007.

Die bisherigen Richtlinien gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 5.04.2006 treten mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.